



Vereinbarung

*zwischen der
Verbandsgemeinde Hahnstätten
und der
Verbandsgemeinde Katzenelnbogen
zur Bildung
der neuen
Verbandsgemeinde
Aar - Einrich*

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Zeitpunkt der Neubildung, Name, Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung,
 Wappen
- § 2 Bisherige Bürgermeister
- § 3 Verwaltungsstellen, Zuordnung der Organisationseinheiten der
 Verbandsgemeindeverwaltung
- § 4 Verbandsgemeindewerke
- § 5 Kindertagesstätten
- § 6 Schulen
- § 7 Feuerwehr
- § 8 Öffentlicher Personennahverkehr
- § 9 Sonstige öffentliche Einrichtungen und Beteiligungen
- § 10 Schlussbestimmung

Präambel

Die Verbandsgemeinde Hahnstätten, mit den Ortsgemeinden:

Burgschwalbach, Flacht, Hahnstätten, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Mudershausen, Netzbach, Niederneisen, Oberneisen und Schiesheim

und die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen mit den Ortsgemeinden:

Allendorf, Berghausen, Berndroth, Biebrich, Bremberg, Dörsdorf, Ebertshausen, Eisighofen, Ergeshausen, Gutenacker, Herold, Stadt Katzenelnbogen, Klingelbach, Kördorf, Mittelfischbach, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Reckenroth, Rettert, Roth und Schönborn

weist nach Auffassung des Landes Rheinland-Pfalz einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S.272, Bs 2020 - 7) auf. Die beiden Verbandsgemeinden praktizieren schon seit einigen Jahren Kooperationen. Besonders im Rahmen des Projekts „Starke Kommunen - Starkes Land“ wurde die Zusammenarbeit intensiviert. Zur Vermeidung der drohenden und vom Ministerium des Innern und für Sport angekündigten Zwangsfusion der Verbandsgemeinden Hahnstätten, Katzenelnbogen und Nassau haben die Räte der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen sowie der Stadt Katzenelnbogen und ihrer anderen Ortsgemeinden die Absicht erklärt, eine freiwillige Fusion der Gesamtverbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen anzustreben. Sie wollen sich so in den Gebietsänderungsprozess zur Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen aktiv einbringen. Die Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen legen insbesondere auch Wert darauf, dass die Ortsgemeinde Hahnstätten und die Stadt Katzenelnbogen auch nach der Gebietsänderung Grundzentren bleiben. Ebenso erwarten sie vom Land aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der beiden Verbandsgemeinden die bereits signalisierte Gewährung einer Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro und weitere Unterstützungen zur strukturellen Entwicklung der neuen Verbandsgemeinde. Wie auch die Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen wird die neue Verbandsgemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem Gemeinwohl verpflichtet sein. Konkret ist es Ziel dieser Fusion, weder Bürgerinnen und Bürger durch Gebühren und Beiträge, noch Ortsgemeinden durch Verbandsgemeindeumlagen zusätzlich finanziell zu belasten. Die neue Verbandsgemeinde wird, ebenso wie die Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen, mit ihren Ortsgemeinden vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Im Hinblick auf die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen wird die folgende Vereinbarung abgeschlossen.

§ 1

Zeitpunkt der Gebietsänderung, Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung.

Name, Wappen

- (1) Aus den bisherigen Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen wird zum 01.07.2019 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.
- (2) Der Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde wird die Stadt Katzenelnbogen sein. Die Ortsgemeinde Hahnstätten und die Stadt Katzenelnbogen werden auch nach der Gebietsänderung Grundzentren bleiben.
- (3) Die neue Verbandsgemeinde wird den Namen „Aar – Einrich“ führen.
- (4) Die neue Verbandsgemeinde gibt sich ein Wappen, in dem sich die bisherigen Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen wiederfinden.
- (5) Die Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen werden im Übergangszeitraum bis zur Gebietsänderung miteinander verstärkt kooperieren. Mit den Kooperationen wird die Bildung der neuen Verbandsgemeinde vorbereitet. Sie sollen auch dazu dienen, bereits erste qualitative, wirtschaftliche und finanzielle Verbesserungen bei der Aufgabenwahrnehmung zu erreichen. Die Kooperationen sind auf die Strukturen der neuen Verbandsgemeinde, wie sie nach dieser Vereinbarung vorgesehen sind, auszurichten.

§ 2

Bisherige Bürgermeister

Die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen haben für den Rest ihrer Ernennungszeiträume Ansprüche auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde.

§ 3

Verwaltungsstellen, Zuordnung der Organisationseinheiten der Verbandsgemeindeverwaltung

- (1) Die neue Verbandsgemeinde wird in den bisherigen Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen jeweils eine Verwaltungsstelle haben. Jede Verwaltungsstelle wird auch ein Bürgerbüro umfassen. Für die Verwaltungsstellen werden die Verwaltungsgebäude der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltungen in der Ortsgemeinde Hahnstätten und der Stadt Katzenelnbogen genutzt.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde wird sechs Abteilungen haben und zwar die Zentralabteilung, die Ordnungsabteilung, die Sozialabteilung, die Bauabteilung, die Finanzabteilung mit Kasse sowie den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke mit den Betriebszweigen Wasser, Abwasser und Energie und Wärme.
- (3) Die Abteilungen der Verbandsgemeindeverwaltung werden den Verwaltungsstellen in der Ortsgemeinde Hahnstätten und der Stadt Katzenelnbogen wie folgt zugeordnet:

Verwaltungsstelle
in der Ortsgemeinde Hahnstätten

Bauabteilung mit Gebäude- und
Grundstücksmanagement, Entwicklungsagentur
Verbandsgemeindewerke mit Bauhof
Ordnungsamt
Bürgerbüro

Verwaltungsstelle
in der Stadt Katzenelnbogen

Zentral- und Personalabteilung mit Schulen und
Kindertagesstätten
Finanzabteilung mit Kasse
Sozialabteilung

Bürgerbüro

Der Wegfall einer Abteilung in einer Verwaltungsstelle wird dort adäquat ausgeglichen.

§ 4

Verbandsgemeindewerke

- (1) Die Verbandsgemeindewerke der neuen Verbandsgemeinde mit den Betriebszweigen Wasser, Abwasser, Energie und Wärme werden als Eigenbetrieb nach § 86 der Gemeindeordnung (GemO) geführt.
- (2) Die Satzungen der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen für die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sollen übergangsweise in der neuen Verbandsgemeinde fortgelten.
- (3) Die neue Verbandsgemeinde soll die Möglichkeit nutzen, die § 10 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform eröffnet. Aufgrund der vergleichbaren Betriebsergebnisse in den Betriebszweigen Wasser und Abwasser der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen soll die neue Verbandsgemeinde möglichst zeitnah zur Gebietsänderung einheitliche Gebühren und Beiträge für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung erheben.
- (4) Der Bauhof der Verbandsgemeindewerke Hahnstätten wird auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Er soll auch für die neue Verbandsgemeinde eingesetzt werden.

§ 5

Kindertagesstätten

- (1) Die neue Verbandsgemeinde wird sich dafür einsetzen, dass die Kindertagesstättenplätze wohnortnah zur Verfügung gestellt werden. Hierbei gilt es auch, die über die Ansprüche auf Kindertagesstättenplätze hinausgehenden gewünschten Ganztagsangebote bedarfsgerecht auszubauen.
Familienzentren, Häuser der Familie und die Mehrgenerationenhäuser Kreml und MGH Katzenelnbogen sollen beibehalten werden.

Aufgabe der neuen Verbandsgemeinde muss es auch sein, einen Ausgleich der unterschiedlichen Trägerverbände oder Träger herbeizuführen.¹

§ 6

Schulen

Die Schulen mit ihrem gesetzlichen Bildungsauftrag sind wichtige Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Infrastruktureinrichtungen in der Region Aar-Einrich. Wohnortnahe Schulen sind ein wesentlicher Standortfaktor für Familien. Von daher soll die neue Verbandsgemeinde sich stets dafür einsetzen, die jetzigen Schulstandorte zu erhalten. Die Veränderung der Trägerschaft der Realschule plus in Hahnstätten steht im Zusammenhang mit der Bildung der neuen Verbandsgemeinde nicht zur Diskussion. Die neue Verbandsgemeinde wird im Wege der Rechtsnachfolge diese Trägerschaft übernehmen. Die Schulen in der neuen Verbandsgemeinde sollen in einem starken Verbund zusammenarbeiten, um zu einer Sicherung des vorhandenen Schulangebotes beizutragen.²

§ 7

Feuerwehren

- (1) Die neue Verbandsgemeinde wird einen Feuerwehrbedarfsplan erstellen. In die Ausarbeitung des Feuerwehrbedarfsplanes sind der Verbandsgemeinderat, die Verbandsgemeindeverwaltung und die Feuerwehr einzubinden. Der Feuerwehrbedarfsplan wird die feuerwehrtechnisch relevanten, örtlichen Verhältnisse (Gefährdungsanalyse) beschreiben und die Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer für einen geordneten Lösch- und Rettungseinsatz erforderlichen leistungsfähigen Feuerwehr bilden. Veränderungen der Ausstattung oder Ausrüstung der Feuerwehren werden nur bei Ersatzbeschaffung oder Erneuerung vorgenommen. Die Ausbildung der Feuerwehrleute ist ein wichtiger Bereich, den die neue Verbandsgemeinde ebenfalls fördern soll. Die ehrenamtlichen Feuerwehrfrauen und -männer sind für eine erfolgreiche Feuerwehrarbeit entscheidend. Die neue Verbandsgemeinde soll sich um eine Anerkennung dieser ehrenamtlichen Arbeit bemühen sowie Mittel für die Motivation der Feuerwehrleute einsetzen und die Kinder- und Jugendarbeit finanziell fördern.

¹ Beachte hierzu Anlage 1

² Beachte hierzu Anlage 2

- (2) Bei der Wahl der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterin oder des Vertreters (oder der Vertreterinnen oder Vertreter) der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) der neuen Verbandsgemeinde soll darauf hingewirkt werden, dass mit diesen Funktionen Feuerwehrleute aus den beiden bisherigen Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen betraut werden.³

§ 8

Öffentlicher Personennahverkehr

- (1) In der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen wird als Ergänzung zum öffentlichen Personennahverkehr ein Anrufbussystem, der „Einrich Bus“ betrieben. Die Aufgabe ist von der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen nach § 67 Abs. 4 GemO übernommen worden. Die Konzession für den Einrich-Bus läuft noch bis zum Jahr 2018. Ein etwaiger Antrag auf die Konzession für den anschließenden Betrieb des „Einrich-Busses“ ist auf das gesamte Gebiet der neuen Verbandsgemeinde auszurichten.
- (2) Die Verbandsgemeinde Hahnstätten ist Eigentümerin der Gleisanlage der Aartalbahn im Bereich der Verbandsgemeinde Hahnstätten. Derzeit läuft das Verfahren zur Reaktivierung dieser Bahnstrecke. Die neue Verbandsgemeinde wird als Rechtsnachfolgerin Eigentümerin der Gleisanlagen im Bereich der Verbandsgemeinde Hahnstätten und insoweit in die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbandsgemeinde Hahnstätten eintreten.

§ 9

Sonstige öffentliche Einrichtungen / Beteiligungen

Die sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie Beteiligungen der bisherigen Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen werden im Wege der Rechtsnachfolge auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Dieser Übergang erfolgt, wenn gesetzliche Zuständigkeiten gegeben sind oder ein Kompetenz-Kompetenz-Beschluss nach § 67 GemO vorliegt.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die neue Verbandsgemeinde soll von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hahnstätten und von den Ortsgemeinden der bisherigen

³ Beachte hierzu Anlage 3

Verbandsgemeinde Katzenelnbogen eine Verbandsgemeindeumlage mit unterschiedlichen Umlagesätzen für die Zeit von bis zu fünf Jahren zum allmählichen Ausgleich der Disparitäten erheben können.

- (2) Nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraumes soll angestrebt werden, dass sich die Höhe der Verbandsgemeindeumlage an dem niedrigen Niveau der Verbandsgemeindeumlage vor der Gebietsänderung orientiert. Die Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde sind in regelmäßigen Abständen über deren Entwicklung und die Aufgabenwahrnehmung zu informieren und an deren Entscheidungen in geeigneter Form zu beteiligen.

Hahnstätten, den _____

Katzenelnbogen, den _____

Verbandsgemeinde
Hahnstätten

Verbandsgemeinde
Katzenelnbogen

Volker Satony
Bürgermeister

Harald Gemmer
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 5 der Vereinbarung über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich

Kindertagesstätten

Kindertagesstätten nach dem rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetz sind wichtige Einrichtungen der familienergänzenden Erziehung der Kinder. Die Kita-Planung obliegt dem Rhein-Lahn-Kreis. Im Kindertagesstättenbedarfsplan Rhein-Lahn sind in den Planungsbereichen 2 (Hahnstätten) und 3 (Katzenelnbogen) folgende Einrichtungen, Bedarfe und Platzkapazitäten aufgeführt:

Planbereich Hahnstätten (Auszug aus dem Kita-Bedarfsplan des Rhein-Lahn-Kreises)

Bedarfsdeckung im Planungsbereich								
	Regelgruppen	kleine altersgemischte Gruppen	große altersgemischte Gruppen	geöffnete Kita Gruppen	Integrative Gruppen:	Krippengruppen:	Hortgruppen:	Haus für Kinder Gruppen:
Burgschwalbach	0	1	1	1	0	0	0	0
Flacht	2	1	0	0	0	1	0	0
Hahnstätten	3	4	0	2	0	1	0	0
Lohrheim	0	1	0	0	0	0	0	0
Niederneisen	0	0	1	1	0	1	1	0
Oberneisen	0	2	0	1	0	0	0	0
Summe	5	9	2	5	0	3	1	0

Planungsbereich Katzenelnbogen (Auszug aus dem Kita-Bedarfsplan des Rhein-Lahn-Kreises)

Bedarfsdeckung im Planungsbereich								
	Regelgruppen	kleine altersgemischte Gruppen	große altersgemischte Gruppen	geöffnete Kita Gruppen:	Integrative Gruppen:	Krippengruppen:	Hortgruppen:	Haus für Kinder Gruppen:
Allendorf	1	1	0	0	0	0	0	0
Dörsdorf	1	1	0	0	0	0	0	0
Katzenelnbogen	3	1	0	0	0	1	0	0
Kördorf	1	1	0	1	0	0	0	0
Mittelfischbach	2	1	0	0	0	1	0	0
Schönborn	0	1	0	1	0	0	0	0
Summe	8	6	0	2	0	2	0	0

Anlage 2 zu § 6 der Vereinbarung über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich

Schulen in Aar und Einrich

Schüler- u. Klassenzahlen im Schuljahr
2016/2017

Grundschulen	Schülerzahl	Klassen	Zügigkeit Klassenstufen 1 bis 4	Schulsozialarbeit	Besonderheiten
Grundschule Hahnstätten	275	13	3-3-4-3	ja	Ganztagsschule In Angebotsform, Schwerpunktschule
Grundschule Niederneisen	91	6	1-2-2-1	ja	Betreuende Grundschule
Grundschule Im Einrich Katzenelnbogen	302	14	3-3-4-4		Ganztagsschule In Angebotsform, Schwerpunktschule, Betreuende Grundschule

weiterführende Schulen	Schülerzahl	Klassen	Zügigkeit	Schulsozialarbeit	Besonderheiten
Realschule plus Hahnstätten	322	16	3-3-3-2-3-2	ja	Ganztagsschule in Angebotsform, Schwerpunktschule Schulform: integrativ
Realschule plus Im Einrich Katzenelnbogen	574	25	4-4-4-5-5-3	ja	kein Ganztags- angebot, Schwerpunktschule Schulform: kooperativ
FOS an der Realschule plus Katzenelnbogen	64	4	2		Wirtschaft/ Verwaltung und Gesundheit / Pflege

(Quelle Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises)

Keine Privatschulen

Anlage 3 zu § 7 der Vereinbarung über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich)

Feuerwehren

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sind die Gemeinden Aufgabenträger für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 LBKG obliegen bei Ortsgemeinden die nach diesem Gesetz den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben nach Maßgabe der Gemeindeordnung den Verbandsgemeinden.

Nach § 3 der Feuerwehrverordnung werden Feuerwehren mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen ausgestattet die sich an den örtlichen Erfordernissen orientieren. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt.